

Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e. V.



Eigentümerschutzgemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Mecklenburg-Vorpommern

EU-BODENREFORMURTEIL 2005

Historische Grundsatzentscheidung in Straßburg

Die Landenteignungen ehema-Ehrenpräsidenten Erwin Mantik scheidenen Wohlstand" Unrecht zuteil wurde.

Sicherlich, wer das Glück hatte liger DDR-Bürger nach 1992 sind nach dem Krieg ein Stück Land EU-Rechtlich abgesichert. Für neu zu erhalten, der gehörte zu Haus & Grund® Mecklenburg- den Privilegierten und konnte Vorpommern war dieses Thema sich meist im Vergleich zu den nach Ansicht des Haus & Grund- anderen Menschen einen "be-(Bild) über Jahre ein Problem, da schaffen. So erhielten unter dem es zu unseren Mitgliedern in den Motto "Junkerland in Bauern-Haus & Grund®-Ortsvereinen bei- hand" zwischen 1945 und 1949 de Seiten der geschichtlich Be- in der damaligen sowjetischen troffenen gab. Es war stets klar, Besatzungszone viele "Neubaudass hier ein schwieriges Thema ern" Landflächen der enteignezu bewältigen war, denn die Or- ten Grundbesitzer, die eheganisation Haus & Grund musste mals Ländereien mit mehr als sich für die wahren Eigentümer 100 Hektar besaßen. Nach der entscheiden, denen zum Kriegs- Wiedervereinigung wurden die ende über Enteignungen großes seinerzeit enteigneten Grundbesitzer dafür aus einem Fonds



entschädigt. Viele Alteigentümer stoßen hatte. Die Große Kam- schen Besatzungszone erhalten alten Eigentums bzw. höhere Entschädigungen zu erwirken. Meist erfolglos.

Brisanz des Themas entschädigungslos von der Bundesrepublik Deutschland eingezogen. Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr endgültig worden, hätten Bund und Län-entschieden, dass Deutschland der mit einer Klageflut rechnen nach 1992 mit der ent- müssen. Insgesamt mussten schädigungslosen Landenteig- rund 70.000 so genannter Neunung ehemaliger DDR-Bürger bauern nach 1992 Grundstücke nommen wurde – es wäre sonst nicht gegen die Europäische wieder an den Staat abtreten, eine Menge Entschädigungsgeld

hatten zusätzlich mit Klagen mer des Europäischen Gerichts- und genutzt hatten. Schätzunversucht, eine Herausgabe ihres hofes für Menschenrechte wies somit in Straßburg in letzter Instanz eine Beschwerde von fünf ostdeutschen Klägern zu-Nach der Wende wurden diese rück, die ihre Grundstücke Bodenreformflächen bei aller aus der Bodenreform von 1945 nach der Wiedervereinigung an die Bundesländer abtreten muss-

Wäre Deutschland verurteilt Menschenrechtskonvention ver- die sie in der einstigen sowjeti- aufzutreiben gewesen.

gen zufolge geht es hierbei um rund 100.000 Hektar Land auf der Fläche der ehemaligen DDR mit einem heutigen Verkehrswert von mehr als einer Milliarde Euro. Klar, dass selbst von der rot-roten Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern die EU-Abweisung der Entschädigungsklage von Bodenreformopfern aufgrund der maroden Haushaltslage mehrheitlich mit Erleichterung aufge-

Auswirkungen für den Fall einer Mehrwertsteuererhöhung

die größte Einnahmequelle und noch im Dunkeln. trug 2004 in Deutschland somit mens von 439 Mrd. Euro bei.

und Unternehmen sparen dann ohnehin auf der unteren Ausga-14,7 Mrd. Euro. Unter dem Strich bensprosse der Bundesländer. bleibt somit eine Mehrbelastung von 1,3 Mrd. Euro für die Bürger. Nach Angaben des Statistischen darfs erhoben – allerdings in un-Bundesamtes würde die nach eiterschiedlich hohen Sätzen. Genem Wahlsieg der C-Parteien an- nerell gilt ein Satz von 16 Prozunehmende Mehrwertsteuerer-höhung die Inflationsrate um Europa-Vergleich heute zu den rund 0,9 Prozentpunkte erhö-Ländern mit den niedrigsten hen. Mieten, die zu den größten Steuersätzen zählt (siehe Grafik). Ausgabenposten der Menschen Obgleich die Mehrwertsteuer bein Deutschland zählen (Woh- reits seit Jahren in Schweden und nungsmieten und Energie rund Dänemark mit 25 Prozent am tretbar. Dennoch sollte sich eine 30 Prozent des Haushaltseinkommens) blieben gänzlich steuerbefreit. Dennoch würde sich eine Mehrwertsteuererhöhung um 2 Prozent des Haushaltseinkommens) blieben gänzlich steuerbefreit. Dennoch würde sich eine Mehrwertsteuererhöhung um 2 Prozent des Haushaltseinkommens) blieben gänzlich steuerbefreit. Dennoch würde sich eine Mehrwertsteuererhöhung um 2 Prozent des Haushaltseinkommens) blieben gänzlich steuerbefreit. Dennoch würde sich eine gesamte gesellschaftliche Begesamte Prozent auch auf künftige Miet- die Mehrwertsteuer stark erhöht Subventionen, Beamtenpensiohöhegestaltungen auswirken, und die Sozialausgaben drastisch nen und unüberschaubaren Steudenn bei den Betriebskosten wür- gesenkt wurden, sank die Ar- ervergünstigungen aller Art konrial- und Energiekosten als auch ser Aufschwung begann. Das ter zu belasten. Handwerker- sowie Dienstleis- lässt uns hoffen, denn trotz dietungen im Wohnbereich teurer. ser Erhöhung würden wir dann

Wie sich das außerdem auf die mit 18 Prozent noch deutlich die Mehrwertsteuer bleibt für gesamte Schwarzarbeitsprobleden Staat mit 137,3 Mrd. Euro matik auswirken wird, bleibt

fast ein Drittel des Steueraufkom- Verbraucher durch die Mehrwerthöhung um zwei Prozentpunkte ell sehr unterschiedlich. Wie viel soll nach der voraussichtlichen Einführung im Jahr 2006 nach Aussagen der CDU/CSU-Fraktion der Höhe seines Einkommens rund 16 Mrd. Euro mehr pro Jahr in die Staatskasse bringen. Im von der Anzahl der HaushaltsGegenzug will die CDU/CSUFraktion die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung um zwei Vorpommern stehen die Bewoh-Punkte senken. Private Haushalte ner im Bereich Warenkonsum

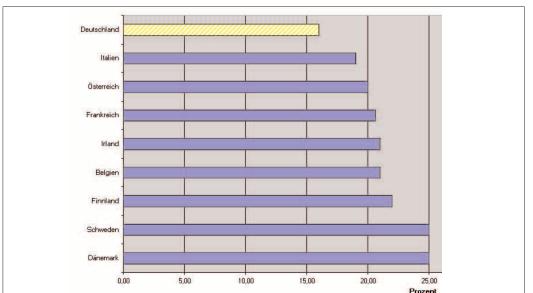
Die Mehrwertsteuer wird auf den sowohl die anteiligen Mate- beitslosigkeit und ein beispiello- zentrieren, statt den Bürger wei-

unter vielen anderen Ländern

Tug 2004 in Deutschland somit ast ein Drittel des Steueraufkomnens von 439 Mrd. Euro bei.

Die propagierte "Verarmung der Massen durch Mehrwertsteusteurs steuer sind – je nach Art und Die zurzeit heiß diskutierte Erbihung um zwei Prozentpunkte oll nach der voraussichtlicher bedarfs" wie Lebensmittel, aber auch Bücher, Zeitungen, Kunst, Busfahrkarten, Haustiere, Prothesen oder Blumen etc. wird nach wie vor ein verringerter Mehrwertsteuersatz (7,0 Prozent) erhoben und NK-Mieten bleiben ohnehin gänzlich steuerbefreit. Gemessen am Einkommen ist somit die Belastung in unteren Einkommensgruppen zwar etwas größer, der Unterschied ist aber nicht so drastisch oder gar unsozial. Auch die Linken wuchern mit der Neiddiskussion und sehen sich als alleinige Retter der Nation. Doch klar bleibt: Nur wer künftig mehr konsumiert, zahlt auch mehr Steuern! Wenn dieses jedoch zu mehr Arbeitsplätzen führt, dann ist es letztlich gerecht und auch sozial ver-

Ihr Erwin Mantik



Selbst bei einer Mehrwertsteuererhöhung um 2 Prozent hätte Deutschland im Europavergleich einen



Sofort Steuervorteile für einen sorglosen Ruhestand nutzen.

- Hervorragende Ergebnisse in unabhängigen Leistungsvergleichen.
- Nutzen Sie unsere ausgezeichnete betriebliche Altersversorgung.
- Bei allen Provinzial Vertretungen, Sparkassen oder unter www.provinzial.de.





Alle Sicherheit für uns im Norden

Die Versicherung der Sparkassen 🚖

Stoppt die Energiepreise

Gas waren es sogar 43 Prozent. Beim Energieträger Strom waren braucher - lassen finanziell bees 17 Prozent. Schon 2004 hat reitwillig ihre Hosen herunter. sich das aber grundlegend geändert. Wurden 2002 pro Kilowattstunde noch 11,50 Cent gezahlt, die Mieterverbände und Verbrauwaren es für Privatkunden – mit einem Verbrauch von 6500 kWh dustrie, Handwerker und Handel im Jahr - Anfang 2004 bereits auf die Barrikaden gehen, denn 12,50 Cent. Das entspricht ei- wegen des fehlenden Wettbenem Plus von 9 Prozent, und das werbs zahlt man in Deutschland in knapp zwei Jahren. Warum schätzungsweise jährlich ca.12 aber steigen die Energiepreise so rasant an? Und weshalb wird Gas. von Seiten der Monopolkontrol-Verbraucher getan?

Auf der Anbieterseite fällt eine krasse Gemeinsamkeit auf: Bei Energieförderern und Energieversorgern gibt es inzwischen gegliederte oligopolistische Strukturen, also wenige, aber markt-Quasimonopolen. Als Konse-Wettbewerb und damit die Möglichkeit von Fantasiepreisbildungen ohne logische kalkulative können die Gestaltungen der Ab- nichtet.

Im Jahr 2003 mussten private zocke im rechtsfreien Raum ma-Verbraucher für Heizöl 36 Pro- nipuliert werden und die wenig zent mehr bezahlen als 1991, für organisierten Abnehmer - Mieter wie Vermieter oder sonstige Ver-

Es ist an der Zeit, dass alle Verbraucher, also Haus & Grund, cherzentralen, aber auch die In-Mrd. Euro zu viel für Strom und

Was unternimmt eigentlich der len des Staates so wenig für die Zentralverband Haus & Grund Deutschland dagegen? Von einer deutschlandweit geplanten Aktion ist weit und breit kaum zu hören. Das muss sich ändern und wesentlich aktiver unter Einbeziehung der bundesweiten Mitgliederschaft umgesetzt wermächtige Anbieter mit lokalen den. Die gut organisierten Haus & Grund Landesverbände in quenz existiert im Grunde kein Deutschland sollten gemeinsam überlegen, wie wir rechtlich gegen missbräuchlich überhöhte Entgelte der Versorger vorgehen Basis. Bei der Stromversorgung können. Diesem fatalen Missin Deutschland existieren mit brauch muss endlich ein Riegel einem Anteil von zusammen vorgeschoben werden, denn es Prozent vier Top-Anbieter wird letztlich nicht nur beim RWE, EnBW, E.ON und Vatten- Bürger Kaufkraft abgeschöpft, fall Europe auf dem Markt. Die sondern energieträchtige Pro-Top Ten der deutschen Strom- duktionen innerhalb Deutschbranche beherrschen sogar über lands werden zunehmend einge-65 Prozent des Marktes. Äls Folge stellt, Arbeitsplätze somit ver-

Auf Steuern, Abgaben und die Weltmarktpreise für Öl, Gas und Kohle haben wir zwar keinen Einfluss, aber auf die Verteilungsbzw. Durchleitungskosten. Wir können nur hoffen, dass das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den deutschen Energiemarkt nachhaltig ändern wird. Es soll Regelungen für die Verteilung von Strom und Gas und den diskriminierungsfreien Zugang zu den Leitungsnetzen enthalten sowie Möglichkeiten, den Preis für die Netznutzung festzulegen. Neuen Anbietern soll angeblich der Marktzugang erleichtert werden, der Wettbewerb soll in Schwung kommen. Allerdings haben wir kaum Zuversicht. Eine wichtige Rolle im Verhältnis Energieanbieter und -verbraucher ist seit dem 1. Juli die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Post und Telekommunikation (bisher Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation), welche die Energiemärkte künftig deregulieren soll. Wirtschaftsminister Clements Ankündigungen, das "Fatale Vorgehen der Energiekonzerne abzustellen" veranlasste diese nur dazu, weiter an der

Kommt es zu keiner Änderung in den Missbrauchsverhalten der Energieversorger, sollte endlich das Volk sprechen - aber möglichst mit einer Stimme!

Preisschraube zu drehen. Wozu

finanzieren wir eigentlich ein

hochdotiertes Bundeskartellamt?

Erwin Mantik, Schwerin

Wie man Briefe an Mieter richtig zustellt

Wer kennt es nicht, dass ein Miegen oder Mieterhöhungen müs- der Empfänger bei Abwesenheit angekündigt werden.

Welche Fakten sollte der Vermieter beachten:

Die meisten Eigentümer glauben, dass die beste Art der Briefzustellung ein Einschreiben sei, am sichersten noch als Einschreiben mit Rückschein. Aber weit gefehlt! Einschreiben sind aus mehreren Gründen völlig untauglich. Das wichtigste Problem: Der Empfänger holt sie nicht ab. Denn es besteht kein Zwang oder Verpflichtung, Einschreiben abzuholen. Oder der Empfänger ist im Urlaub und verpasst die Lagerfrist unverschuldet.

Doch wer sich ohnehin vernie erhalten. Der wichtige weite- es kostet Zeit und Geld. re Grund: Es lässt sich nicht nachweisen, was in dem Ein- eines Briefes per Zeugen, falls der schreiben steht.

spielt nicht nur bei Betriebs- auch für Einwurfeinschreiben. kostenabrechnungen eine Rolle. Diese günstigsten Einschreiben Auch Abmahnungen, Kündigun- haben zwar den Vorteil, dass sen gegebenenfalls nachweisbar angekündigt werden.

nichts abholen muss, weil der Einwurf quittiert wird und persönlicher Empfang nicht notwendig ist. Aber auch hier kann man keinen Inhalt nachweisen.

Insofern gibt es rechtlich nur zwei korrekte Möglichkeiten, ein Schreiben nachweisbar zuzustel-

1. Die aufwändigere Art ist die Zustellung per Gerichtsvollzieher. Hierzu wird das Schreiben zweimal im Original erstellt und ieweils unterschrieben. Dann geht dieses Schreiben an den zuüber die Gerichtsvollzieher-Ver-

Empfänger in der Nähe wohnt. tert.

Der Erhalt eines Schreibens Dann empfiehlt sich die Zustelter behauptet, einen Brief nicht kann nachgewiesen werden, lung per Zeugen. Dazu nimmt erhalten zu haben? Das Problem nicht aber sein Inhalt. Dies gilt man das Schreiben und einen nicht verwandten "Dritten" als Zeugen, der mit der Sache nichts zu tun hat. Am Briefkasten des Empfängers lässt man den Zeugen dann das Schreiben lesen. Komplett – also gegebenenfalls einschließlich aller Anlagen und Vollmachten. Anschließend sieht der Zeuge, wie der Brief, den er gerade gelesen hat, in den Briefkasten des Empfängers geworfen wird. Das reicht aus.

Im zweiten Fall wäre dies ein gerichtsfestes Zustellungsverfahren, denn der Zeuge wird namentlich nirgendwo erwähnt, braucht sich damit auch keine Sorgen zu machen. Behauptet der Empfänger später, er habe ständigen Gerichtsvollzieher, der niemals ein Schreiben oder jedenfalls kein Schreiben dieses Inteilerstelle in Erfahrung gebracht halts erhalten, so kann vor Gewerden kann. Und dieser stellt richt der Zeuge benannt werden, das Schreiben dann dem Mieter der dann aussagen kann, was er zu. Warum ist ein doppeltes wann gelesen und wo in den Schreiben notwendig? Eins er- Briefkasten gesteckt wurde. Datragswidrig verhält oder rechtli- hält der Empfänger, das andere her ist die Zustellung per Zeugen che Schritte gegen seine Person geht mit dem Zustellvermerk an der einfachste und schnellste erwartet, wird keinesfalls Ein- den Absender zurück. So kann Weg einer sicheren Zustellung. Er Spielgeräte sollen den Kindern fizierten Handwerkern in fachge- z.B. Spielplätze. Der absolute schreiben annehmen oder abho- auch vor Gericht der Inhalt sollte bei wichtigen Schreiben einen maximalen Spaß garantie- rechter Form erfolgen. len. Dann geht das Einschreiben nachgewiesen werden. Dieses stets gewählt werden. So hat der ren, müssen jedoch vom Privat- Kinder wollen spielen und soldem Zustellungsnachweis schei- sollte daher möglichst von quali- Wenn die Sonne scheint, locken

möchten Sie sich aktiv an der Verbesserung unserer Zeitung H&G M-V beteili-

Die Redaktion benötigt mehr Text- und Bildinformationen aus Ihrem H&G-Verein, damit dieser noch besser in unserem Blatt einbezogen werden kann. Rufen Sie bitte die H&G-Geschäftsstelle in Schwerin an, wenn Sie an einer Mitgestaltung interessiert

Ihre Redaktion H&G M-V

AKTUELLES MIETRECHT

Ist ein Sonnabend bei der Berechnung einer Kündigungsfrist von Wohnraummietverhältnissen als Werktag mitzuzählen?

Wohnraummietrecht zuständige Klägerin zurückgewiesen. VIII. Zivilsenat des Bundesgerechnung der so genannten Karenzzeit von drei Werktagen, die den Parteien eines Wohnraummietvertrags zur Wahrung der Kündigungsfrist zusteht, mitzuzählen ist, weil er ein Werktag im Sinne der gesetzlichen Regelung

Die Klägerin war Mieterin einer Wohnung der Beklagten. Der Mietvertrag vom 22. Juni 2000 enthielt die Regelung, dass sich das zunächst bis zum 31. August 2001 befristete Mietverhältnis jeweils um ein Jahr verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten spätestens am dritten Werktag des ersten Monats der Frist schriftlich gekündigt wird. Mit Schreiben vom 3. Juni 2002 kündigte die Klägerin das Mietverhältnis. Das Schreiben ging am 5. Juni 2002, einem Mittwoch, bei der Beklagten ein. Die Klägerin räumte die Wohnung zum 31. August 2002; sie zahlte jedoch im Hinblick auf ein Schreiben der Beklagten, in dem die Kündigung erst zum 31. August 2003 bestätigt wurde, die Miete bis Januar 2003.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage die Rückzahlung der seit September 2002 an die Beklagte gezahlten Miete begehrt, insgesamt 3.311,59 Euro nebst Zinsen. Die Klage war in den Vorinstanzen ohne Erfolg. Der Bundesgerichts- vorschrift nicht anders zu verste- nach der Sonnabend den Sonn-

Ein Anspruch gegen die Beklagrichtshofs hat in seinem Urteil te auf Rückzahlung der seit Sepvom 27. April 2005 entschieden, tember 2002 gezahlten Miete gedass der Sonnabend bei der Be- mäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB hätte der Klägerin nur zugestanden, wenn ihre Kündigung das Mietverhältnis, das sich nach der vertraglichen Regelung jeweils um ein Jahr verlängerte, wenn es nicht gekündigt wurde, bereits mit Wirkung zum 31. August 2002 beendet hätte. Dies war jedoch nicht der Fall. Das Kündigungsschreiben der Klägerin ist nicht spätestens am dritten Werktag des Monats Juni 2002 bei der Beklagten eingegangen, wie es für eine fristgerechte Kündigung erforderlich gewesen wäre.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 565 Abs. 2 Satz 1 BGB, die insoweit im Mietvertrag inhaltsgleich wiedergegeben ist, ist die Kündigung bei einem Mietverhältnis über Wohnraum spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung kommt es grundsätzlich auf deren Zugang beim Kündigungsempfänger an. Die Kündigung war somit verspätet, wenn der 1. Juni 2002 ein Sonnabend bei der Berechnung der so genannten Karenzzeit von drei Werktagen mitzuzählen war.

Diese nicht unumstrittene Frage hat der Bundesgerichtshof beiaht. Er hat zunächst festgestellt. dass der Begriff des Werktags in der mietrechtlichen Kündigungshof hat die vom Berufungsge- hen ist als in anderen gesetzli- und Feiertagen gleichgestellt ist.

Der unter anderem für das richt zugelassene Revision der chen Bestimmungen und nach dem allgemeinen brauch. Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes ist der Sonnabend im Gegensatz zu Sonnund Feiertagen als Werktag anzusehen. Dies ergibt sich aus zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen, z.B. aus § 3 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 193 BGB, der den Sonnabend den Sonn- und Feiertagen gleichstellt, wenn dieser auf einen für die Abgabe einer Willenserklärung oder die Bewirkung einer Leistung bestimmten Tag oder den letzten Tag einer Frist fällt. Diese Bestimmung sollte nach der Gesetzesbegründung lediglich dem Umstand Rechnung tragen, dass mehr als die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung am Sonnabend nicht mehr arbeitet, was zu Unzuträglichkeiten bei der Fristwahrung an diesem Tag führe. Am Charakter des Sonnabends als einem Werktag sollte hierdurch jedoch nichts geändert werden. Ób sich die Karenzzeit gemäß § 193 BGB verlängert, wenn der letzte Tag der Karenzfrist auf einen Sonnabend fällt, hatte der Bundesgerichtshof nicht zu entscheiden, da dieser Fall hier nicht vorlag.

> Auch der allgemeine Sprachgebrauch stellt den Sonnabend nicht den Sonn- und Feiertagen gleich. Des Weiteren hat das Berufungsgericht zutreffend angenommen, dass sich bisher keine hiervon abweichende Verkehrsauffassung durchgesetzt hat, wo-

Aktuelles Urteil zur Funkwellenproblematik

liche Maßnahmen gegen "Mobilfunkwellen" durchführen, können Sie die Kosten dafür nach wie vor nicht als "außergewöhnliche Belastungen" steuerlich geltend machen. So ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az.: 13 V 1/05).

über 8000 Euro unter anderem mensteuererklärung an

Wenn Sie als Steuerzahler/in bau- für die Anbringung von metallfa- Laut Finanzgericht muss die dendurchwirkten Vorhängen zur konkrete Gesundheitsgefährdung Abschirmung von elektromagne- durch ein amtliches technisches tischen Wellen bzw. Tapezierarbeiten (Tapeten mit abschirmenden Alu-Folieneinsätzen) zum Und gerade dort liegt rechtlich Schutz gegen die elektromagnetische Strahlung einer Mobilfunkbasisstation sowie eine baubiolo-In dem Fall führte eine Frau gische Beratung in ihrer Einkom-

Gutachten sowie ein amtsärztliches Zeugnis belegt werden. der "Hase im Pfeffer" – wer kann schon als Kritiker diese enormen gesetzlich erforderlichen Schwellen überwinden. (Weitere Informationen auf Seite 5)

Renner sind zurzeit Abenteuer-

Ein Abenteuerspielplatz im eigenen Garten?

zurück und der Empfänger hat es Verfahren ist relativ aufwändig, Absender die Gewissheit, dass eigentümer zuverlässig geplant len ab und zu auch ruhig mal etdas Schreiben seinen Zweck auch werden und maximale Sicherheit was toben. Am besten geht das 2. Weiter gibt es die Zustellung erfüllt und nicht an mangeln- bieten. Die Montage der Anlage natürlich an der frischen Luft.

spielplätze, denn hier kann das Kind nicht nur nach Herzenslust kraxeln und rutschen, sondern auch die Fantasie ausleben. Da wird schon mal der Kletterturm zur Ritterburg! Doch wie steht's um die Sicherheit der kleinen Racker?

Damit die Freude ungetrübt bleibt, ist es einfach ideal, wenn sich der Abenteuerspielplatz im heimischen Garten befindet und Sie so immer ein waches Auge auf das lustige Treiben haben können. Außerdem ist es für die Sicherheit Ihrer kleinen Burgfräuleins und Drachentöter von unverzichtbarer Wichtigkeit, dass Sie sich bereits vor der Anschaffung eines Gartenspielgeräts von einem qualifizierten Fachmann beraten lassen. Sichern Sie sich als Eigentümer auf alle Fälle ab, indem Sie ein Schilder anbringen, auf welchen Eltern auf ihre individuellen Pflichten der Beaufsichtigung hingewiesen werden, und vor allem, dass die Benutzung des Privatspielplatzes auf eigene Gefahr erfolgt.



Spielplatzgeräte aus dem Holzfachhandel (z.B. www.holzland.de) sind in der Regel sicher und bei den Kindern beliebt. Dennoch haben Eltern generell ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: LV Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin Tel. (03 85) 57 77-4 10 Fax (03 85) 57 77-4 11

Redaktion M-V: Erwin Mantik Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin Tel. (0385) 5777-410 Fax (03 85) 57 77-4 11

E-Mail:

Haus & Grund

IMPRESSUM

Haus-u-Grund-Red@t-online.de

Adressänderungen: Tel. (03 85) 57 77-4 10

Auflage: 2.500

Erscheinungsweise: monatlich

Jahrgang 16

Bezugspreis: Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Liebe H&G-Mitglieder,

gen?

Gibt es Abwehransprüche gegen den Betrieb von Mobilfunkanlagen?

von Prof. Dr. Kniep (gekürzt)

Mobilfunkbasisstationen in der obgleich die chen Einsprüche von Bürgerbe- haltet. wegungen und zahlreicher Bürmit Urteilen vom 13.02.2004 u.a. zum Ausdruck gebracht, dass bei Einhaltung der in Gesetzen oder Rechtsverordnungen im Sinne des § 906 Abs. 1 S. 2 dahingehend eintritt, dass eine nur unwesentliche Beeinträchtitriebs einer seit 1999 auf einem Fachgerichte. Kirchturm errichteten Mobilabgelehnt. zu prüfen, welche rechtliche Befunksendeanlage Das Bundesverfassungsgericht deutung die so genannte Standscheidung wird jedoch überbenums oder eines Senats des BVerwG.

zur Problematik der gesundheitschen Gefahren elektromagnetischer Felder verdichten, weil

Die ungebremste Expansion die so genannten thermischen bezüglich der Aufstellung von Wirkungen aufgeführt sind, Rechtsgrund-Bundesrepublik geht durch den lage für die 26. BImSchV auch Aufbau des UMTS-Netzes unver- sehr wohl die so genannten ändert weiter trotz der zahlrei- athermischen Wirkungen bein-

Es stellt sich somit überhaupt gerproteste. Zwar hat der BGH die Frage, ob der Verordnungsgeber von der Verordnungsbefugnis des § 23 ausreichend Gebrauch gemacht hat, wenn er seinerzeit in Ausführung des § 23 BImSchG nur die so ge-BGB festgelegten Grenz- oder nannten thermischen Wirkun-Richtwerte eine Indizwirkung gen und nicht die so genannten athermischen Wirkungen in der Verordnung niedergelegt hat. gung vorliegt und in diesem Fall Insoweit bedarf es dringend eidie Ansprüche bezüglich des Be- ner Überprüfung durch die

Unabhängig davon ist weiter

(BVerfG) hat in einem Nichtan- ortbescheinigung der Regulienahmebeschluss ebenfalls die rungsbehörde hat. Nach meiner Auffassung vertreten, dass die Ansicht stellt sie einen Verwal-Grenzwerte nach der 26. tungsakt dar, gegen den der be-BImSchV nach dem Stand der troffene Nachbar ein Rechtsmit-Wissenschaft und Forschung tel vor den Verwaltungsbehör-Gewähr dafür bieten würden, den bzw. Verwaltungsgerichten dass durch den Betrieb von Mo- haben muss, zumal sie Außenbilfunkanlagen keine Gesund- wirkung hat. Bislang sind zuheitsgefährdungen für Personen mindest jedoch keine Entscheizu befürchten seien. Diese Ent- dungen bekannt, wonach dem betroffenen Bürger die Möglichwertet, zumal es sich hier nur keit eröffnet wird, gegen diese um einen Nichtannahmebe- Festlegung der Mobilfunkwerte schluss handelt und keineswegs anzugehen. Problematisch ist um eine Entscheidung des Ple- auch die Meinung, die beispielsweise bei der o.a. Entscheidung des VGH zum Ausdruck kommt. Nachdem sich das BVerfG in dass die Einschränkungen des NJW 2002, 1638 ff. zu der Frage Schutzes auf nachweisbare Geder Anwendung des Art. 20a GG sundheitsgefahren gerichtlich nicht geäußert hat und bislang nicht beanstandet werden kann. Es mag zwar sein, dass nach der lichen Gefährdungen auch kei- Rechtsprechung des BVerfG der nerlei Entscheidungen des Staat mit Blick auf Art. 2 Abs. 2 höchsten deutschen Gerichts S. 1 GG nicht verpflichtet ist, vorliegen, hat sich zwischenzeit- Vorsorge gegen rein hypothetilich u.a. der Verwaltungsge- sche Gesundheitsgefahren zu richtshof (VGH) Baden-Würt- treffen. Andererseits ist jedoch temberg zu der Staatszielbestim- der Staat sowohl aufgrund Art. mung des Art. 20a GG geäußert. 20a GG als auch nach Art. 74 Nach Ansicht dieses Verwal- EGV verpflichtet, Vorsorge zu tungsgerichts ist es u.a. mit der treffen. Wenn in diesem Zusamaus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG fol-menhang unter Bezugnahme genden Pflicht des Staates auf § 146 Abs. 4 VwGO seitens zum Schutze der menschlichen des VGH die Meinung vertreten Gesundheit vereinbar, dass die wird, dass die notwendige Be-Grenzwerte nach § 2 der gründung fehlt, dann übersieht BImSchV keinen Schutz gegen das Gericht die nach § 86 VwGO nicht auszuschließende, derzeit obliegende Aufklärungspflicht wissenschaftlich aber nicht be- und vor allem den Untersulegbare Gefährdungen durch so chungsgrundsatz. Der Anspruch genannte athermische (biologi- auf rechtliches Gehör nach sche) Wirkungen hochfrequen- Art. 103 Abs. 1 GG i. V. m. dem ter elektromagnetischer Felder unberechtigten Übergehen eines bieten. Dabei vermag auch die Beweisantrages stellt die Versa-Staatszielbestimmung des Art. gung rechtlichen Gehörs dar **Frage**: "Warten Sie nicht, bis 20a GG die Schutzpflicht nach und ist ein Verfahrensfeh- das Kind in den Brunnen ge-20a GG die Schutzpflicht nach und ist ein Verfahrensfeh-Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG schon des- ler, der sogar die Zurückweisung fallen ist" – Diese mahnende halb nicht zu einer Vorsorge- durch das Berufungsgericht pflicht gegen solche hypotheti- und die Revision rechtfertigen immer wieder von den Firkönnte.

diese nicht über eine Schädi- mung des Art. 20a GG nur an des Brandschutzes anbieten. gung der natürlichen Lebens- den Staat bzw. dessen Zustän- Welches sind Ihrer Meinung grundlagen, sondern unmittel- digkeitsträger nicht an Private nach die Hauptgrunde dafür, bar auf den Menschen einwir- gerichtet. Art. 20 a GG konstitu- dass sich Hausbesitzer meist ken. Dieser Rechtsprechung iert jedoch eine bestimmte ma- nach einem Einbruch oder eijedoch nicht gefolgt terielle Wertentscheidung zu nem Brandschaden um die entwerden. Es ist zwar richtig, Gunsten des Umweltschutzes, sprechenden dass die BImSchV einerseits auf die jedoch, und insoweit ist kümmern? § 23 Abs. 1 S. 1 BImSchG der bislang noch herrschenden fußt. Jedoch hat der VGH Verfassungskommentierung zu

Aktualisierung durch den Gesetzgeber bedarf Daneben wird jedoch die Verantwortung für den Umweltschutz auch an die vollziehende Gewalt und an die Rechtsprechung adressiert, wobei es keiner ausdrücklichen Nachordnung bedarf, sondern insoweit eine Gleichordnung besteht. Da sich Art. 20a GG unmittelbar am Art. 20 Abs. 3 GG orientiert, ist insoweit das Verhältnis aller drei Staatsgewalten untereinander maßgebend und besteht keinerlei hierarchische Differenzierung zwischen der legislativen, der exekutiven und judikativen Staatsgewalt. Gerade weil die Anforderungen des Umweltschutzes mit anderen öffentlichen und privaten Belangen konkurrieren, ist eine Gesamtschau von Ökonomie und Ökologie gefragt. Wenn jedoch wie hier in der BImSchV eindeutig Informationsinteressen im Vordergrund stehen und das Grundrecht des Einzelnen auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG belastet wird, ist der gesetzgeberische Entscheidungsspielraum insoweit verengt, dass eine Aus-übung der Ökonomie nur im Rahmen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit gewährleistet ist. Nachdem jedoch der Gesetzgeber und der Verordnungsgeber bislang davon abgesehen haben, die Grenzwerte zu senken, obgleich die Nachbarstaaten geringere Grenzwerte haben (z. B. Schweiz, Österreich, Italien), ist unseres Erachtens eine besondere Verantwortung der Exekutive und Judikative gegeben. Das heißt: Die Exekutive und die Judikative sind ebenfalls verantwortliche Adressaten des Schutz-

zum Ausdruck gebracht, dass folgen, erst einer aktuellen Um- setzgeber unseres Erachtens mentation Folgendes zumin- verstößt gegen Grundsätze eines in der Verordnung selbst nur setzung bzw. einer konkreten nicht aus Art. 20a GG ent- dest in Frage stellen: So haben Rechtsstaates, wenn bei fornehmbar und wesentlich tangiert ist und die verfassungsrechtliche Verantwortung für den Umweltschutz vom Gesetzgeber in vollem Umfang nicht mehr trotz entsprechender Hinweise der Wissenschaft gegeben sind, sind unseres Erachtens die Exekutive und die Judikative gehalten, entsprechende Wertforderungen zu erheben. Gerade wenn wie hier eine Gesundheitsgefährdung vorliegt und die gesetzgeberische Steuerungsfunktion nicht voll ausgeübt wird, müssen an deren Stelle nicht zuletzt unter Hinweis auf Art. 174 EGV Exekutive und Judikative an diese Stelle treten, zumal bereits in den Materialien aus der BImSchV im Jahre 1996 eine gewisse Anpassungspflicht aufgeführt ist, deren Beantwortung bislang der Verordnungsgeber nicht nachgekommen ist.

Soweit in der Entscheidung des VGH zum Ausdruck kommt, dass nach dem Grundsatz funktionsgerechter Aufgabenverteilung es nicht Sache der Gerichte, sondern des Verordnungsgebers ist, die Schutzeigenschaft der von ihm festgelegten Grenzwerte nach dem Stand der Forschung zu beurteilen und hierfür geeignete Vorkehrung zu treffen, ist nach unserer Meinung durch die langjährige Nichtanpassung nunmehr die Judikative selbst gehalten, ggf. durch Vorlage nach Art. 100 GG die Anpassungspflicht zu rügen. Wenn trotz Vorlage zahlreicher medizinischer Studien die Meinung vertreten wird, dass diese nicht dazu geeignet sei, den Zusammenhang zwischen elektromagnetischen Feldern und Ge-

beispielsweise die Betriebsräte eines Mobilfunkunternehmens es nicht mehr erlaubt, dass auf deren Gebäude derartige Mobilfunkstationen errichtet werden. Auch haben bekannte Haftpflichtversicherer es abgelehnt, Mobilfunkunternehmen künftig zu versichern. Hinzu kommt, dass gerade wegen der nicht ausgeschlossenen Kausalkette zwischen Elektrosmog und Gesundheitsgefährdung die Kommunen aufgrund der Vereinbarung von 2001 ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Standorten haben, wo künftig derartige Mobilfunkbasisstationen werden sollen. Zwar gibt diese Vereinbarung den einzelnen Kommunen keinen Rechtsanspruch darauf, in allen Fällen Errichtung von bilfunkstationen auf privaten Grundstücken beteiligt zu werden. Andererseits dürfte daraus eine Verpflichtung für die eingehende Kommune bestehen, ggf. in sensiblen Bereichen (z.B. dergärten) durch Festlegung bestimmter Gebiete die Auswirauszuschließen. Da im zunehmenden Maße die Mobilfunkanlagen auch in reinen Wohngebieten erbaut werden, stellt sich bei Anwendung der o.a. BGH-Rechtsprechung die Frage, weldesbehörden zu beanstanden, wonach bei nachträglichen Änderungen der Landesbauord-

mellen Verstößen gegen den Genehmigungsvorbehalt diese Verstöße nicht verfolgt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Erkenntnis, dass im zunehmenden Maße die einzelnen Mobilfunkbetreiber jeweils auf den entsprechenden Gebäuden einen eigenen Mast mit entsprechenden Sendeeinrichtungen einrichten wollen, obgleich nach dem Minimierungsgebot ein derartiger Anspruch kaum begründbar ist. Gerade unter Bezugnahme auf Art. 20 GG erfordert es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der seinerseits errichtet aus dem Rechtsstaatprinzip folgt, zur Erreichung des Erfolgs den Einsatz des mildesten Mittels. Dazu gehört es auch, dass nach Möglichkeit auf einem Mobilfunkmast künftig mehrere Betreiber, falls an dieser Stelle zulässig, die entsprechenden Einrichtungen anbringen sollten. Vor allem ist es nach wie vor umstritten, ob die Anbringung zusätzlicher UMTS-Ein-Krankenhäuser, Schulen, Kin- richtungen verfahrensfrei ist oder ob dies eine genehmigungspflichtige Nutzungsändekungen von Mobilfunkanlagen rung darstellt. Meines Erachtens ist dies eine rechtserhebliche Nutzungsänderung und ist ggf. nicht von der Verfahrensfreiheit i. S. d. LBO gedeckt, zumal eine weitere Nutzungsart hinzukommt und die finanziellen Inche Abwehrmöglichkeiten der teressen der Mobilfunkbetrei-Bürger/Nachbar hat. Zunächst ber und nicht Gründe des ist die Ansicht einzelner Lan- Wohls der Allgemeinheit im Vordergrund stehen dürften. Nach wie vor ist es den Betreibern von Mobilfunkanlagen wissenschaftliche Erläuterung nung und Verfahrensfreiheit nicht gelungen, den Beweis zu bis 10 m Masthöhe auch für in erbringen, dass der Betrieb keine der Vergangenheit ohne Bau- Gesundheitsschäden hervorruft. genehmigung errichtete Mas- Auch der BGH schließt in den auftrages des Art. 20a GG. Da sundheitsbeeinträchtigungen zu ten keine Genehmigung mehr beiden o.a. Entscheidungen der-der Vorrang von Gesetz und Ge-führen, dann wird diese Argu-eingeholt werden muss. Dies artige Schäden nicht aus.

www.handwerk-handel-dienstleistungen.de

Bereits vor einem Einbruchschaden sicherheitsorientiert handeln

Unsere Redaktion der Zeitung Haus & Grund[®] Mecklenburg-Vorpommern führte ein Interview über den Einsatz von Sicherheitssystemen mit Frau Gabler vom Bublitz-Regionalbüro für Sicherheitstechnik in Stäbelow bei Rostock.

Weisheit an ihre Kunden ist men zu vernehmen, die Produk-Zwar ist die Staatszielbestim- te der Sicherheitstechnik und Alarmsysteme

> Antwort: Fast 90 Prozent unserer Kunden haben einen Einbruch "hinter sich" und entschließen sich erst dann zum Kauf unseres Alarmsystems. Da wird wohl am falschen Ende gespart.

Frage: Warum muss es häufig soweit kommen?

Antwort: Nun, fast alle Betroffenen sind der Ansicht, dass die Anschaffungskosten der Alarmanlage zu hoch seien. Weiterhin wird geäußert: Bei mir ist nichts zu holen; ich bin doch versichert; ich habe einen Hund etc.

Frage: Was die von Ihnen u.a. angesprochenen hohen Kosten beispielsweise kabeloder funkgesteuerter Einbruchmeldeanlagen betrifft: Sie sprechen in Ihren Prospekten Frage: Können Sie einmal in webei dieser Alarmanlage von einem fairen und erschwingli-



Warten Sie nicht, bis das Kind in den Brunnen gefallen bzw. der Einbrecher in Ihrem Haus eingestiegen ist. Beugen Sie vor sichern Sie jetzt Ihr Haus oder Ihre Wohnung!

Antwort:

- 1. Bei uns entfallen Handwerkerund somit Installationskosten, d.h., wir benötigen bei unserem zuverlässigen System keine lästigen Sensoren, Magnetkontakte, Bewegungsmelder
- Daher wird dieses Alarmsystem schon für unter 1500 Euro angeboten.

nigen Sätzen erklären, wie das von Ihnen angebotene Alarmsystem, das durch den Hersteller

technik" bezeichnet wird, funk-

Antwort: Das Prinzip ist ganz einfach: INFRASCHALL. Das Alarmsystem misst das behende Luftvolumen der zu sichernden Räume. Jedes Luftvolumen hat eine bestimmte Schwingung. Diese Schwingung kann man messen oder aber auch hören: Wenn Sie z.B. eine kleine Muschel ans Ohr halten, dann hören Sie ein helles Rauschen. Bei einer großen Muschel ist das Rauschen tiefer.

Beim Haus ist das Luftvolumen so groß und daher das Rauschen so tief, dass menschliche Ohr nicht wahrnimmt. Diese tiefe Schwingung heißt Infraschall. Es sind Schwingungen zwischen 1 bis 16 Hz. Da das Alarmsystem nach einem physikalischen Gesetz arbeitet, ist es absolut fehlalarmsicher und reagiert nicht auf Sturm, Gewitter, Überschallknall oder wenn ein Vogel an die Scheibe fliegt.

2. Durch die hohe Akzeptanz Frage: Skizzieren Sie bitte die aus dieser Alarmanlage kann kos- Ihrer Sicht wichtigsten und betengünstig produziert werden. deutsamsten Vorteile und Vorzüge des Alarmsystems.

Antwort:

- 1. Sicherung aller Fenster und Außentüren über mehrere Eta-
- gen bis 600 m² Installations-, montage- und elektrosmogfrei

- als "Hightechsystem der neuen 3. Nach Aktivierung können Generation in der Sicherheits- sich Bewohner und Haustiere vollkommen frei im Haus bewegen
 - 4. Schon der Einbruchversuch wird gemeldet. Der Einbrecher ist noch draußen, also noch nicht im Haus!
 - 5. Hohe Kaufsicherheit: Die Einbruchmeldeanlage kann man sich kostenlos und voll funktionsfähig im eigenen Objekt vorführen lassen. Dadurch erfährt man vor einem Kauf. was einen erwartet. Man kauft also keine "Katze im Sack"
 - 6. Das Alarmsystem kann auf Wunsch jederzeit nachgerüstet werden: Funk-Rauchmelder, telefonische Alarmweiterleitung bei Einbruch und Feuer, Funk-Fernbedienung mit Not-/Panikalarm – der "Rettungsanker" in einer Notsituation, z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit, Unfall.

Übrigens: über 40.000 verkaufte Geräte in Deutschland sprechen für sich.

Weitere Infos: www.bublitz-alarm.de



MITTEILUNG

H & G – Parchim e.V. informiert

In der Zeit vom 01.08.05 bis zum 31.08.05 fällt die Beratung unserer Mitglieder im Vereinsbüro in der August-Bebel-Str. 1 in Parchim aus.

Wir erwarten Sie am 06. September 2005 wieder zur ersten Beratung nach der Sommerpause zur üblichen Uhrzeit. Zu dieser Beratung ist auch Rechtsanwalt Hübner anwesend. Eine telefonische Voranmeldung ist erwünscht.

Allen Mitgliedern eine schöne Urlaubszeit!

Der Vorstand

Heinz Haack

Vermieter und Mieter sollten gemeinsam auf "Nummer Sicher" gehen

schen auch zu Hause um ihre Si- dem Einzug als mangelhaft. cherheit und Geborgenheit sorträgt für die Sicherheit in Mietwohnungen die Verantwortung und damit auch die Kosten?

Für den einen reicht das hochren und Wohnungstüren nicht

stand als anerkannt, wenn er bei

Alle zwei Minuten wird in Regel nicht verlangt werden, es Deutschland eingebrochen. Kein sei denn, die vorhandenen Ein- ein Interesse an einer besseren Si-Wunder also, dass sich viele Men- richtungen erweisen sich nach cherheitsausstattung und profi-

gen und entsprechende Gegen- rungen sind dann Sache des Mie- zunehmend zu einem Vermietmaßnahmen ergreifen. Wer aber ters. Wenn dabei die Gebäude- argument wird, sind einbruch substanz berührt wird, muss der hemmende Eingangstüren und Vermieter einwilligen. Der Eigentümer kann dem Mieter den Einbau von Sicherheitstechnik im wertige Türschloss, für den ande- allgemeinen nicht verwehren. ren kommt nur der Einbau einer Der Mieter ist jedoch rechtlich Alarmanlage infrage, um sein verpflichtet, bei Mietvertragsen-Haus oder die Wohnung sicherer de den ursprünglichen Zustand zu machen. Vermieter hingegen wiederherzustellen. Legt der Versind grundsätzlich weniger in mieter Wert darauf, muss die Sider Pflicht. Rechtlich gehen die cherheitstechnik wieder entfernt Pflichten des Vermieters eines werden. Daher ist es ratsam, da-Mehrfamilienhauses in der Regel rauf zu achten, dass der Mieter über verschließbare Eingangstü- entsprechende Maßnahmen auf jeden Fall im Voraus mit dem Vermieter abstimmt und der Ver-Zwar sollen "Gesundheit und mieter sich schriftlich für den Eigentum des Mieters geschützt Fall eines eventuell erforderliwerden", es gilt rechtlich jedoch chen Rückbaus durch Unterein sicherungstechnischer Zu- schrift des Mieters zu dieser Ver- Versicherungsgründen immer pflichtung absichert. Derartige Besichtigung und Vertragsschluss bauliche Änderungen berechtivorhanden war – also ohne vom gen den Vermieter außerdem zu hochwertigsten Vorrichtungen Mieter beanstandet zu werden. einer Erhöhung der Miete als oft wirkungslos. Eine Nachbesserung kann in der "Wertverbesserungszuschlag"

In der Regel haben beide Seiten tieren davon. Weil die Sicherheit Weitergehende Einbruchsiche- des Hauses oder der Wohnlage geprüfte Türschlösser in vielen Wohnanlagen mittlerweile Standard. In rechtlichen Fragen sollten sich Vermieter in ihren Haus & Grund® -Beratungen im Verein vor Ort umfassende Ratschläge einholen, was der Vermieter praktisch abzuklären hat und was er ggf. schriftlich festhält.

Anders liegt der Fall bei einer besonderen Gefährdung: Ist es bereits mehrfach zu Einbruchsversuchen in eine Wohnung gekommen, kann der Mieter auf Kosten des Vermieters besondere Sicherungsmaßnahmen verlangen. Der Einbau von geprüfter Sicherheitstechnik sollte allein aus vom Fachmann erfolgen, fehlerhafte Installationen machen die

Ma H&G M-V

ENERGIEBERATUNGSTIPP

Höhere Zuschüsse für Solaranlagen

on in die Zukunft.

Seit dem 1. Juli 2005 werden Ver- Solaranlage mit Flachkollek- Hauses. Dies dient nicht nur braucher beim Einbau ei- toren eine Mindestkollektor- der CO₂-Einsparung und dem ner kombinierten thermischen fläche von 10 m² und beim Solaranlage zur Warmwasser- Einsatz von Vakuumröhrenkolbereitung und Heizungsunter- lektoren von mindestens 8 m² stützung mit einem erhöhten Voraussetzung. Je Quadratmeter schaftlich spürbar bemerkbar. Zuschuss von 135 Euro je Kollektorfläche ist der Puffer-Quadratmeter Kollektorfläche speicher für die Heizung mit diese moderne Technik grundbelohnt. Bei einer Standardanla- 50 bzw. 60 l zu veranschlagen. ge für einen durchschnittli- Damit ist die Bezuschussung chen 4-Personen-Haushalt kön- von solchen Kombianlagen im nen so ca. 1350 bis 2000 Euro Vergleich zu den rein thermi-Förderung in Anspruch genom- schen Warmwasseranlagen, für men werden. Dabei sind Ein- die der Fördersatz auf 105 Euro sparungen bei den Heizkosten je Quadratmeter leicht abgevon ca. 350 bis 450 Euro, je nach senkt wurde, erheblich lukrati-Ölpreis, pro Jahr zu erzielen. ver geworden. Dies macht auch Und da der Ölpreis aller Voraus- Sinn, denn neben den Einspasicht nach nicht sinken wird, ist rungen von ca. 10 Prozent der es nach Angaben der Verbrau- Energieerzeugung zur Brauchcherzentrale M-V eine wirtschaft- wasserbereitung leistet eine sollich Gewinn bringende Investiti- che kombinierte Anlage nochon in die Zukunft. mals einen Sparbeitrag von ca.
Um in den Genuss der För- 15 Prozent bis 25 Prozent am derung zu kommen, ist bei einer Jahresheizenergiebedarf eines Schwerin erfahren.

Klimaschutz, sondern macht sich bei den ständig steigenden Öl- und Gaspreisen auch wirt-Daher sollte gerade im Neubau sätzlich berücksichtigt werden. Und auch bei der Modernisierung einer bestehenden Heizungsanlage ist zu prüfen, ob die Realisierung einer Kombianlage in Betracht kommt. Zudem zu der Förderung auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen der CO₂-Gebäudesanierung mit attraktiven, zinsverbilligten Darlehen bei-

Adressen der Verbraucherzentrale M-V in Ihrer Region können Sie auch über die Haus & Grund® M-V Geschäftsstelle

LESERFRAGEN



Liebe Leserinnen und Leser,

die auf dieser Seite veröffentlichten Fragen und Antworten sind in Kurzform beantwortet und können keinesfalls eine umfassende, individuelle Fach- bzw. Rechtsberatung bei Ihrem regionalen Haus & Grund-Ortsverein ersetzen. Die Beratungszeiten der 20 Vereine des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern können Sie aus der Vereinstabelle (Seite 6 unten) ent-

Falls Sie persönlich Fragen zu aktuellen wohnungspolitischen bzw. mietrechtlichen Problemen haben, schreiben oder mailen Sie an: Redaktion Haus & Grund M-V, Mecklenburgstr. 64, 19053 Schwerin, E-Mail: haus-u-grund-red@t-online.de

Probleme mit dem Gemeinschaftseigentum

unserer Wohneigentumsanlage, in welcher ich eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss ohne Balkon besitze, sanierungsbedürftig sind. Jetzt hat der Hausverwalter behauptet, dass die Balkone Gemeinschaftseigenauch betrifft. Ist das denn rechtlich überhaupt zulässig?

Antwort: Zwar sind die Balkone innerhalb einer Wohneigentümeranlage im Gebrauch prinzipiell Sondereigentum, weil sie nur für die Benutzung des jeweiligen Eigentümers der Wohnung, durch die sie erreichbar zilen Unterscheidungen ist je- schaftseigentum hat, müssen sind, zugeordnet sind. Aber alle wirkung oder statische Funktionen am Gebäude haben, sind oder Sondereigentum ausge- den an einem Balkon nicht begrundsätzlich zwingend Ge- führt werden. Schäden am Ge- seitigt werden, wäre somit

tümerversammlung wurde be- meinschaftseigentum, soweit es zu beseitigen. Hieran sind, soschlossen, dass einige Balkone die tragenden Schichten und fern in der Teilungserklärung die äußere Gestaltung betrifft. nicht ausnahmsweise etwas an-Die Balkonplatte, Balkongitter, deres vereinbart wurde, alle Ei-Balkonbrüstung, Balkontür, Balgentümer anteilig beteiligt, unkonfenster (bezüglich der Außenseiten), Balkondecken und Balkon haben oder nicht. Die die Isolierungsschichten sind Teilungserklärung bzw. eine also Gemeinschaftseigentum. tum sind und mich die Sache Arbeiten hieran sind generell allerdings auch für Teile, die von der Eigentümergemeinschaft zu bezahlen.

nahmen am Gemeinschaftsmeinschaftseigentum. Insofern meinschaftseigentum sind da- rechtswidrig.

Frage: Auf der letzten Eigen- sind die Balkone generell Ge- her auf Gemeinschaftskosten abhängig davon, ob sie einen Gemeinschaftsordnung kann Gemeinschaftseigentum sind, abweichende Kostentragungs-Damit bleibt für das Sonder- regelungen vorsehen. Dies eigentum in der Regel die muss aber ausdrücklich und Deckschicht (Holz- oder Plat- klar vertraglich geregelt sein. tenbelag) und innenseitige Aus- Da jeder Wohnungseigentümer stattung, also z.B. nicht von au- einen rechtlich einklagbaren ßen einsehbare Balkonverklei- Anspruch auf die Beseitigung dungen übrig. Wegen der diffi- von Schäden am Gemeindoch in jedem Einzelfall stets Schäden auch beseitigt werden. Bauteile, die optische Außen- zu prüfen, ob Sanierungsmaß- Ein Beschluss der Gemeinschaft, dass vorhandene Schä-

Keine Kostenumlage bei Kleinreparaturen?

Frage: Mein Mietvertrag bein- den kann. Sie können daher drücklich im Gesetz vorgeseheparaturklausel. Im Jahr 2004 Grundmiete von 585 Euro insgesamt 701,75 Euro Kleinreparaturen für das Haus zu bezaheiner wirksamen Kleinreparaturklausel eine Änderungskündigung aussprechen, weil der ten zu übernehmen?

Antwort: Ein Vertrag ist eine Vereinbarung zweier bzw. mehrerer Personen, der generell nur mit Zustimmung des anderen

hatte ich bei einer monatlichen änderungen einseitig durchsettragsänderungsmöglichkeiten Wasserzählern). Die Einfüh-Vertragspartners geändert wer- Gesetzgeber nur für die aus- ist.

haltet keine wirksame Kleinre- ohne Zustimmung des Mieters nen Gründe möglich. Dazu nachträglich keinerlei Vertrags- zählt die Neueinführung von Kleinreparaturklauseln ebenzen, sofern der Gesetzgeber dies falls nicht. Sie können daher nicht ausdrücklich vorgesehen auch keine Änderungskündihat. Daher finden Sie Zustim- gung erklären. Insofern müssen len. Kann ich zur Durchsetzung mungspflichten des Mieters Sie es hinnehmen, dass ihnen beispielsweise bei Mieterhö- der Mieter Kleinreparaturen hungen oder einseitige Ver- meldet und Sie diese erledigen lassen, ohne dass nachfolgend Mieter einer einvernehmlichen bei Einführung verbrauchs- abhängiger Betriebskostenum- lich ist. Setzen sie daher in will, die flächenanteiligen Kossätzlich nach Absprache mit rung von wirksamen Kleinre- ihrem Haus & Grund®-Berater paraturklauseln ist vom Gesetz- im Ortsverein entsprechende geber nicht als einseitig durch Kleinreparaturklauseln in den den Vermieter vorgesehen. Vertrag mit ein, auch wenn Auch Kündigungen sind vom dieses oft nur bedingt hilfreich

Schmutz bleibt draußen

Für viele Gelegenheiten und bei zahlreichen Arbeiten im Vorgarten sind Gummistiefel eine ideale Fußbekleidung. Sie sind häufig nass und stark verschmutzt. Der nützliche und praktische Stiefelboy (siehe Bild) sorgt dafür, dass sie nach der Arbeit schon bald wieder wie neu aussehen. Er verfügt über vier nützliche Funktionen. Mit den



zwei Schmutzabstreifern kann der grobe Dreck entfernt werden. Die Bürste mit stabilen Borsten besorgt den Rest. Mithilfe des Stiefelknechts ist auch das Ausziehen problemlos möglich. Auf den Abtropfschalen können zwei Paar Stiefel gut belüftet trocknen und aufbewahrt

Freie Bahn im Regenrohr

nem speziellen, engmaschigen werden.

Telefonnummern, Beratungszeiten und -orte (für Mitglieder und Neuaufnahmen)

Alle Jahr wieder Ärger über ver- zweiteiligen Metallgitter. Es wird stopfte Fallrohre der Dachrinnen direkt auf den Abfluss der Dachdurch Laubflug. Das kann zum rinne gesetzt und hält dort wirkostspieligen Dauerbrenner wer- kungsvoll Laub und Schmutz zuden, insbesondere wenn das rück. So erspart man sich Ärger Haus in der Nähe von großen und hohe Reinigungs- bzw. Repa-Bäumen steht. Doch jetzt gibt es raturkosten. Das Gitter ist aus eine gute Nachricht für geplagte witterungsbeständigem Alumini-Hausbesitzer. Der patente, neue um hergestellt und kann in gu- Ein Gitter vermindert das Ver-Regenrohrschutz besteht aus ei- ten Baufachmärkten erworben



stopfen des Fallrohrs durch Eindringen von Laub

Leuchtende Pflastersteine

Technologie problemlos inte- erhältlich. griert werden. Das Material ist witterungsbeständig und UV-sta- http://www.leuchtstein.de

Mit dem neuen, leuchtenden bil. Die LED-Technologie erlaubt Pflasterstein werden architekto- erstmals den festen Einbau des nische und gestalterische Träume Leuchtmittels in der Leuchte. wahr. Dieser leuchtende Wegwei- LEDs haben eine Lebensdauer ser findet seinen Einsatzbereich von bis zu 100.000 Stunden. Bei nicht nur im klassischen Pflaster, einer geschätzten täglichen Besondern auch in Gehwegplatten, triebszeit von 8 Stunden lässt Treppenstufen, in Fassaden, sich eine 35-jährige Lebensdauer Brunnen, Gärten und Dächern erzielen. Sie sind in vielen verkann er dank seiner 12-V-LED- schiedenen Größen und Formen

Weitere Infos:

DARGUN UND WISMAR

Liebe Mitglieder,

der Verein Haus & Grund® Dargun e.V. hat der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt, dass er sich zum 30.06.2005 aufgelöst hat. Somit ist dies bereits (nach Wismar) der zweite Verein des Landesverbandes Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern, der in 2005 seine Arbeit einstellte.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer der betroffenen Regionen des Landes können selbstverständlich die Haus & Grund® M-V-Verbandszeitung weiterhin abonnieren.

Wenden Sie sich an die Landesgeschäftsstelle in Schwerin (Tel. 0385-5777410 Frau Ziesemer).

IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V. ORGANISIERTE HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINE

Haus & Grund Sprechzeiten Vorsitzende/r Telefon Anklam Holger Krüger 03971 / 243130 2. und 4. Di im Monat 16 - 18 Uhr 17389 Anklam Pasewalker Allee 23 Boizenburg Jens Prötzig 038847 / 54526 1. Fr im Monat 19 - 21 Uhr 19258 Boizenburg Schützenstr. 7 Friedland Norbert Räth 039601 / 21660 Di 9-12 und Do 9 - 12 + 13 - 17 Uhr (od. tel. Ver.) 17098 Friedland Marienstr.17 Löwenzahnweg 3 Graal-Müritz Hans-Jürgen Grönert 03 82 06 / 70 60 Termine nach telefonischer Vereinbarung 18181 Graal-Müritz Eckehard Bürger Greifswald 03834 / 500159 Mo 17 - 18 Uhr Greifswald Wiesenstr. 18 Günter Westendorf 03883 / 722271 1. Mi im Monat 17 – 18 Uhr (oder tel. Ver.) Hagenow 19230 Hagenow Fritz-Reuter-Str.11 Frank Eckstein Malchow 03 99 32 / 1 39 53 Termine nach telefonischer Vereinbarung 17213 Malchow Kurze Str. 23 Neubrandenb. Neubrandenburg 03 95 / 4 21 17 49 2. Mo im Monat 17 - 19 Uhr 17033 Südbahnstr. 17 Neustrelitz Ursula Peuker 03981 / 206264 Termine nach telefonischer Vereinbarung 17235 Neustrelitz Louisenstr. 18 Parchim Parchim Manfred Paßgang 03871 / 265184 Di 16 – 18 Uhr (oder tel. Vereinbarung) 19370 August-Bebel-Str.1 Rechlin Jürgen Krämer 03 98 23 / 213 97 Termine nach telefonischer Vereinbarung 17248 Rechlin Müritzstraße 26 03821 / 812976 Mo – Fr 8 – 16 Uhr Ribnitz-Damg. Ribnitz-Damgarten Margrid Parr 18347 Lange Str. 86 03.81 / 45.58.74 Mo. 17 – 19 und Do. 10 – 12 Uhr Rostock Bernd Läufer 18057 Rostock Neubramowstr. 12 0385 / 5777410 Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr Mecklenburgstr. 64 Schwerin Monika Rachow 19053 Schwerin 03831 / 290407 Di und Do 16 - 19 Uhr Stralsund Werner Murzynowski 18439 Stralsund Am Knieperwall 1 a Hecker-Randow 0.39.73 / 4.38.00 Termine nach telefonischer Vereinbarung Michael Ammon 17309 Pasewalk Stettiner Str. 25 c S.-Marcus-Str. 45 Waren Özden Weinreich 03 99 28 / 50 26 1. Do im Monat 17 - 19 Uhr (oder tel. Ver.) 17219 Waren Usedom (Insel) Zinnowitz Dietrich Walther 03836 / 600439 1. Fr im Monat 17 – 19 Uhr (oder tel. Ver.) 17450 Neue Strandstraße 35 Jochen Richter Rügen (Insel) 038392 / 22317 Termine nach telefonischer Vereinbarung 18546 Sassnitz Bachstraße 50

Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern

H&G M-V / Präsident 0385 / 5777410 Mo 17 - 19 Uhr 19053 Schwerin Mecklenburgstr. 64 Lutz Heinecke 0385 / 5777410 Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr (oder tel. Ver.) Landesgeschäftsstelle Mecklenburgstr. 64 03.85 / 207.5213 Mo. 17 – 18 Uhr (sonst: Tel. 01.72 / 385.89.59) Redaktion LV-Zeitung 19053 Mecklenburgstr. 64 Erwin Mantik Schwerin Rostock Hausverwaltung Regina Vietinghoff 0381 / 4900026 Termine nach telefonischer Vereinbarung 18057 Rostock Neubramowstr. 12 Schwerin Hausverwaltung Karin Redmann 0385 / 5777408 Termine nach telefonischer Vereinbarung 19053 Schwerin Mecklenburgstr. 64 Ausführlichen Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE